

SATZUNG DER GÖTTINGER MILDEN STIFTUNG

vom 07. Dezember 1990
(Abl.Reg.Bez.Brg. vom 01. März 1991, S. 76 / in Kraft getreten am 01. März 1991)
in der Fassung der Änderungen
vom 09. Januar 1991
(Abl. Reg. Bez. Brg. von 1991, S. 76 / in Kraft getreten am 02.März 1991),
vom 25. Mai 1993
(Abl. Reg. Bez. Brg. von 1993, S. 189 / in Kraft getreten am 17.August 1993),
vom 06. Mai 1994
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 01.September 1994, S. 184 / in Kraft getreten am
02.September 1994),
vom 24.Juni 1996
(Abl.Reg.Bez.Brg. vom 02.Dezember 1996, S. 304 / in Kraft getreten am
03.Dezember 1996)
und vom 11. / 14. Februar 2000
(Abl. der Stadt Göttingen vom 17. Juli 2000 / in Kraft getreten am
18. Juli 2000)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen "Göttinger milde Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Göttingen.

§ 2

Die Stadt Göttingen führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung älterer, behinderter oder sozial bedürftiger Einwohner der Stadt Göttingen.

§ 4

Selbstlosigkeit, Zweckbindung der Mittel, Verbot der Begünstigung Dritter

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stadt Göttingen erhält bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. Grundbesitz; hervorgegangen aus
 - a) dem ehemaligen Caland
 - b) dem ehemaligen St. Annen-Kloster
 - c) dem ehemaligen Hospital St. Bartholomäi und Crucius
 - d) dem ehemaligen Hospital St. Spiritus
 - e) der ehemaligen Lise-Amrhein-Stiftung
 - f) der ehemaligen Walter-Richter-Stiftung
 - g) der ehemaligen Holbornstiftung
 - h) der ehemaligen Geschwister-Reinhold- und Gudenbergstiftung einschließlich Hofmedicus Jordan'schen Stiftung
 - i) der ehemaligen Gebrüder-Kessel-Stiftung

2. mündelsicher angelegtem Kapitalvermögen.

Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragbringend zu verwenden. Eine Umschichtung ist zulässig, sofern die Nachhaltigkeit des Stiftungsvermögens gesichert ist.

Über das Grundvermögen wird bei der Stadt Göttingen ein Bestandsverzeichnis geführt.

§ 5a

Das Haus Gotmarstraße 1 (Künstlerhaus) wurde aus dem Vermögen der aufgelösten Gebrüder-Kessel-Stiftung übernommen. Es wird gegen Zahlung eines angemessenen Mietpreises bevorzugt an Organisationen, die künstlerische bzw. kulturelle Zwecke verfolgen, vermietet.

§ 6 Verwendung der Erträge

Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke oder zur Deckung der Kosten der Stiftung verwendet werden können, sind sie zwischenzeitlich gewinnbringend und mündelsicher anzulegen.

§ 7 Zufließende Vermögenswerte

Erhält die Stiftung Zuwendungen Dritter, so sind die ihr zufließenden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen oder den Erträgen zuzuführen. Zustiftungen Dritter sind ausschließlich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dies gilt auch, wenn andere Stiftungen mit der Stiftung vereinigt werden.

Über die Vereinigung mit anderen Stiftungen entscheidet der Rat der Stadt Göttingen. Dessen Entscheidung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde (§ 7 Abs. 3 Nieders. Stiftungsgesetz).

§ 8 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Beschlüsse werden vom Rat der Stadt Göttingen gefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens und der angesammelten Erträge dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.